

Satzung

Museumsverein Naila

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2026)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Museumsverein Naila e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Naila.
3. Der Verein ist unter Nr. 1131 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, als Mitglieder des Vorstands oder eines sonstigen Organs des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ziel des Vereins ist insbesondere:
 - Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Die Forschung zur Geschichte der Stadt Naila und ihrer Umgebung
 - Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Die Förderung von Kunst und Kultur
4. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch
 - Die Betreuung und Verwaltung des Museum Naila
 - Unterhalt eines Museumsdepots und eines Museumsarchivs
 - Ergänzen der Museumsbestände durch Zukauf, Tausch, Annahme von Schenkungen und von Leihgaben
 - Zusammenarbeit mit Schulen, anderen Museen und weiteren Institutionen und Fachleuten
 - Durchführung von Führungen, Vorträgen und Sonderausstellungen
 - Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit
5. Der Verein bekennt sich zu "Ethische Richtlinien für Museen" vom ICOM (International Council of Museums)

§3

Aufbringung der Mittel, Finanzierung

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen
 - sonstige Einnahmen, insbesondere Eintrittsgeldersowie durch unentgeltliche Überlassung der Museumsräume durch die Stadt Naila.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, als Mitglieder des Vorstands oder eines sonstigen Organs des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.
2. Familienmitgliedschaften umfassen Eheleute oder Lebensgemeinschaften sowie deren minderjährige Kinder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, evtl. Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Die Daten der Mitglieder werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - den Tod
 - den Austritt des Mitgliedes mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres
 - Ausschluss
 - Bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Bei Firmen durch Insolvenz oder Erlöschen der Firma
 - Bei Familienmitgliedern mit Erreichen der Volljährigkeit, sofern nicht eine eigenständige Mitgliedschaft begründet wird.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückgewährt. Es stehen ihnen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§5 Beitrag

1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist im 1. Kalenderhalbjahr fällig. Wird er nicht innerhalb dieses Zeitraums entrichtet, ruhen die Mitgliederrechte.
4. Wird die Mitgliedschaft erst in der zweiten Jahreshälfte begründet, kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichtet werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dies dem Betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene ist auf Wunsch vorher zu hören.
3. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet unbeschadet gesetzlicher Vorschriften mit einfacher Mehrheit endgültig.

§7 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Beiräte
- die Kassenprüfer

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstand
 - Ernennung von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Gäste sind zugelassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Drittel eines jeden Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
7. Natürliche Personen sind ab Vollendung des 14. Lebensjahrs stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, ausgenommen Satzungsänderungen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Davon abweichend erfordern Satzungsänderungen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Wahlen

1. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit einem Wahlausschussvorsitzenden zu bilden, welcher die Wahl leitet.
2. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Wählen können nur Anwesende.
4. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet auch diese mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
5. Über Wahlhandlung und -ergebnis ist eine Niederschrift zu führen.
6. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Gewählte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ersatz – oder Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem Vertreter der Stadt NailaVertreter der Stadt kann der 1. Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter oder eine durch den Stadtrat zu benennende Person sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen ist bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen möglich.
4. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Entscheidung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
 - das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden
 - die Entscheidung über die Benennung und Abberufung von Beiräten mit beratender Funktion und über deren Anzahl
 - die Berufung von Ausschüssen für Sonderaufgaben aus Mitgliedern und externen Fachleuten
 - die Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Beschäftigten des Museumsvereins und die Festlegung deren Beschäftigungsrahmens unter Berücksichtigung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Vereins
 - die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit keine Zuständigkeit eines anderen Organs berührt wird.
7. Dem 1. Vorsitzende obliegt
 - die Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen
 - das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vertretung des Vereins nach außenDer 1. Vorsitzende kann Aufgaben und Befugnisse an andere Mitglieder des Vorstands delegieren. Soweit von dem Delegationsrecht nicht Gebrauch gemacht wurde, ist im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende Stellvertreter.

§10

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister führt die Konten und die Kasse des Vereins und hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Konten- und Kassenführung, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege, sowie die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Vereinszweck. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung kalenderjährlich dem Vorstand und anschließend der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor diese den Vorstand entlastet.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Punkt nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht

beschussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Es sind dabei die gleichen Einladungsvorschriften zu beachten. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (Grundsatz der Vermögensbindung).

Hierzu wird bestimmt, dass im Auflösungsfall das Vereinsvermögen an die Stadt Naila fällt, die dasselbe ausschließlich und unmittelbar für die in §2 beschriebenen Aufgaben verwenden darf.

ENTWURF